

Bekanntmachung Nr. 042/2015 vom 02.09.2015**Wahlbekanntmachung**

1. Am **13. September 2015** findet die Wahl des
Bürgermeisters der Stadt Baesweiler

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 1
0201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler
0301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 2
0501 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 1
0601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler
0701 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 2
0801 Baesweiler	Rathaus Baesweiler
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 1
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 2
1201 Loverich-Floverich	Grundschule Loverich
1301 Puffendorf	Pfarrheim Puffendorf
1401 Beggendorf	Vereinsheim Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 1
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2
1701 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 1
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Raum 2
1901 Setterich	Haus Setterich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Rathaus Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
9001 Briefwahlbezirk I	Rathaus Baesweiler, Raum 302
9002 Briefwahlbezirk II	Rathaus Baesweiler, Raum 309
9003 Briefwahlbezirk III	Rathaus Baesweiler, Raum 307

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes der Stadt Baesweiler
oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Baesweiler die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 31.08.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Strauch

I. und Techn. Beigeordneter